

Erneuertes und geschärftes

EDICT,

daß die

OFFICIER S

der Königl. Armée,

und besonders die

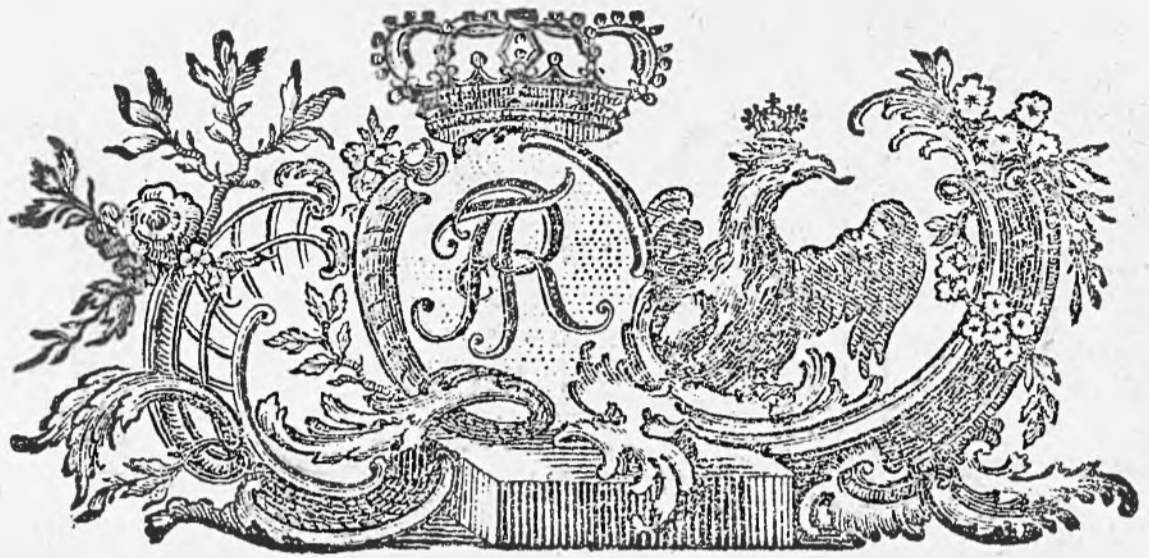
SUBALTERN-OFFICIER S

keine Schulden machen sollen, und in wie ferne ihnen,
auch Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten,
creditiret werden kann.



De Dato Berlin, den 2ten Decembre. 1766.

Gedruckt bey dem Königl. Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.



Sir Friede-
rich, von Saxe-
tes Gnaden, Kö-

nig in Preussen; Marggraf zu Branden-
burg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien;
Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valangin, wie auch
der Graffschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friedland und Meurs; Graf
zu Hohenzollern, Muppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Veerdamm; Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß nachdem Wir zeithero verschie-
dentlich wahrgenommen, daß das Schuldenmachen bey denen Officiers von Unserer
Armée, auch in den Garnisons wiederum sehr starck eingerissen, und ohnerachtet der
vor dem Kriege dagegen publicirten Edicten, Unsern Officiers democh von allerhand
Leuten Vorschüsse geschehen, ihnen creditiret, und noch dazu unerlaubte Interessen ge-
nommen werden; So haben Wir für nöthig gefunden, die deshalb ergangene Edicte
vom 7ten April 1744, vom 4ten Jul. 1746, und vom 4ten Martii 1755 hiedurch zu
erneuern und zu schärfen:

Wir

Wir befehlen demnach hiermit auf das ernstlichste, daß Niemand einem Officier, er sey von welchem Rang er wolle, fürnehmlich aber einem Subaltern-Officier, ohne Vorwissen und schriftlicher Genehmhaltung des Chefs vom Regiment, oder in dessen Abwesenheit, des demahligen Commandeurs, welcher Consens unter der Obligation mit Bedruckung des Regiments-Siegels, und zu was für einen Behuf das Geld aufgenommen und verwandt worden, zu verzeichnen, dabey auch die Zahlungs-Termine und Abzüge zu bestimmen, das allergeringste vorschießen, oder an Waare und sonst, was es auch seyn mag, creditiren solle.

Wobey Wir wollen und befehlen, daß der Chef oder Commandeur des Regiments nicht mehr an Schulden consentiren soll, als was zu nothwendigen Behuf des Officiers, als zum Dicast, Equipage, Werbung, und Wandirung für einen neuen Officier, erfordert wird, und was durch Monatliche Abzüge, wenigstens in einem Jahre abgetragen, oder wann er mit Tode indeßen abgehen sollte, durch die Gewehr-Gelder, nach Berichtigung der Compagnie-Bedürfnissen, bezahlet werden kann. Wannhero dieser Consens notiret, und in den Regiments-Kassen geleyet, auch nicht eher als bis das vorige Darlehn getilget ist, ein neuer ertheilet werden soll.

Sollte aber der Chef oder Commandeur des Regiments mehr consentiren, als vorhin gedachter maßen, durch Abzüge in einem Jahre, oder durch die Gewehr-Gelder, hiernächst getilget werden kann; So soll derjenige, so den Consens ertheilet, in Subsidium dafür haften.

Im Fall sich jemand unterstehen sollte, diesen so ofte wiederholten Verbothen zuwieder dennoch an irgend einen Officier Geld, oder Geldes Wehrt, ohne vorerwähnten schriftlichen Consens zu creditiren; So soll er nicht nur seines Vorschusses verlustig gehen und solcher dem Fisco anheim fallen, sondern auch wider ihn und denjenigen Officier, welcher den Vorschuss empfangen, wegen der nachdrücklichen Bestrafung, nach Maßgebung derer vorigen hierdurch erneuerten Edicte, verfahren werden.

Falls aber sich gewinnmüchtige Leute finden, welche von ihren, einen Officier gethanen Vorschüssen, unerlaubte Interessen fordern und nehmen, oder bereits gefordert und genommen haben, oder sich etwa mehr haben verschreiben lassen, als würcklich gegeben worden, bey denen soll, außer der Confiscation des Darlehns, die Strafe verdoppelt, und außerdem wegen ihres schändlichen Buchers, nach aller Rigueur derer dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen, die Contravenienten seyn von Militair- oder Civil-Stande, wieder sie inquiriret und erkannt werden.

Und da hithero viele das Creditiren damit entschuldiget, daß diejenige Officiers, welchen sie Gelder vorgeliehen, oder Credit an Waare und sonst, gegeben, Güther besitzen, oder von bekandten guten Vermögen gewesen, mithin sich nach dem letzteren Edict vom 4ten Martii 1755. hiezu befugt zu seyn geglaubet; So soll doch, wegen des dabey vorgefallenen Mißbrauchs, darauf nicht mehr reflectiret, sondern diejenige Creditores, welche dergleichen Officiers, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments, vorgeliehen, haben gleiche Strafe zu gewärtigen.

Es bleibt jedoch denen Officiers, welche Güter oder Immobilien besitzen, und Majorenn sind, unbenommen, zu deren Behuf, Capitalien gegen Hypotheck aufzunehmen, und haben sie dazu nur in diesem einzigen Fall, den Consens des Chefs oder Commandeur des Regiments nicht nöthig; Es können auch dergleichen Creditores sich in allewege an die Güter rechtlicher Ordnung nach, halten, und daraus ihre Befriedigung suchen; Jedoch soll die, gegen verschriebene Hypotheck, contractirte Schuld eher nicht von einer Gültigkeit seyn, bevor solche nicht ins Land- und Hypotheken-Buch ordentlich eingetragen worden: Wie denn auch denen Unter-Officiers und Soldaten frey bleibt, zum Behuf ihrer Grund-Stücke, mit Consens der Gerichte, worunter sie belegen sind, Gelder auf Hypotheken aufzunehmen. Es muß aber dieses von der Grund-Obrigkeit, dem Chef oder Commandeur des Regiments vorher gemeldet werden.

Uebrigens sollen die Schuld-Klagen wider Officiers bey denen Regimentern, worunter sie stehen, bey denen Gouvernements, oder General-Auditoriat, gar nicht angenommen und die Klägere mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen, dahin

Dahingegen, so fort Fiscus wieder dergleichen Creditores, als Uebertreter dieses Edicts excitiret, und wenn es Militair-Personen sind, die Untersuchung wieder sie, bey denen Regimentern, wobey sie stehen, veranlasset werden.

Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschaft gelange; So soll solches in allen Unsern Landen und Provinzjen, auch bey den Regimentern und Garnisons, publiciret, auf denen Canzeln öffentlich bekandt gemacht, auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft vorgelesen, alle Viertel-Jahre damit continuiret, auch denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret werden.

Unser Officium Fisci hat besonders zu vigiliren, daß diesen Unseren Edict überall, sowohl wegen Bekandtmachung, als Beobachtung desselben, gehörig nachgesehen werde.

Wie wir denn auch an alle Chefs und Commandeurs derer Regimentier und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie, und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistrate in denen Städten und alle Obrigkeiten hiermit allergnädigst befehlet, bey allen vorkommenden Fällen, à dato der Publication dieses Edicts, sich darnach genau zu achten, und hierunter auf keinerley Weise, bey ihrer eigenen Verantwortung zu conniviren.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 2ten Decembr, 1766.

Friderich.

